

Nachteilsausgleich für Schülerinnen und Schülern mit einer Beeinträchtigung

1. Rechtsgrundlagen

Mittelschuldirektionsverordnung vom 27. Mai 2008, Artikel 132 und 107:

*Integration
von Behin-
derten*

Art. 132 ¹ Für Behinderte kann die zuständige Schulleitung das Aufnahmeverfahren individuell anpassen.

² Die Schulleitung kann nach Anhören der Lehrkräfte besondere Hilfsmittel erlauben, individuelle Lernziele festlegen oder die Dauer des Bildungsgangs nachobligatorisch verlängern. Diese Sonderregelungen werden schriftlich festgehalten. [...]

³ Die Schulleitung kann der zuständigen Behörde Sonderregelungen für das Abschlussverfahren beantragen. [...]

*Sonder-
regelungen*

3.3.1 Fachmittelschulausweisprüfungen

Art. 107

¹ Die Präsidentin oder der Präsident der KPFMS kann Sonderregelungen für die Prüfung einzelner Kandidatinnen oder Kandidaten bewilligen, insbesondere

a für Schülerinnen und Schüler mit geringen Kenntnissen in der Erst- bzw. Zweitsprache gemäss Artikel 131,

b für behinderte Schülerinnen und Schüler gemäss Artikel 132 und

c für besonders begabte Schülerinnen und Schüler sinngemäss zu Artikel 60 Absätze 2 und 3 sowie Artikel 94 Absatz 4.

² Entsprechende Gesuche sind der Präsidentin oder dem Präsidenten der KPFMS mit einer Stellungnahme der Schulleitung in der Regel spätestens zwei Jahre vor Prüfungsbeginn einzureichen. [Fassung vom 28. 6. 2010]

2. Grundsatz

Für Schülerinnen und Schüler mit einer Beeinträchtigung gelten die gleichen fachlichen Anforderungen des Kantonalen Lehrplans Fachmittelschule mit Fachmaturität (FMS) wie für die übrigen Schülerinnen und Schüler. Sie erbringen die gleichen Leistungsnachweise wie sie (Proben, schriftliche Arbeiten, Vorträge, Präsentationen, mündliche Prüfungen), aber unter Rahmenbedingungen (z.B. Hilfsmittel, Zeit, Umfang), die ihrer Beeinträchtigung angepasst sind.

3. Anspruch auf Sonderregelungen

Schülerinnen und Schüler, welche folgende Bedingungen erfüllen, haben Anspruch auf Sonderregelungen wegen Beeinträchtigung:

- a) Eine bestehende Beeinträchtigung melden die Eltern bei Eintritt der Schülerin, des Schülers in die Fachmittelschule schriftlich der Schulleitung. Eine während der Schullaufbahn an der FMS neu entstehende Beeinträchtigung melden die Eltern bzw. die volljährige Schülerin, der volljährige Schüler der Schulleitung unmittelbar nach deren Feststellung durch zuständige Fachstellen.
- b) Die Eltern legen ein schriftliches Attest der zuständigen Fachstelle (in der Regel der Facharzt, bei Legasthenie der schulpsychologische Dienst) vor, welches die Beeinträchtigung und ihre Auswirkungen auf den Unterricht bestätigt.
- c) Bei Legasthenie und anderen therapierbaren Beeinträchtigungen weisen die Eltern bzw. die mündige Schülerin, der mündige Schüler zusätzlich eine kontinuierliche Behandlung nach.
- d) Wer bei einer therapierbaren Beeinträchtigung, insbesondere bei Legasthenie, die Behandlung abbricht, verliert den Anspruch auf eine Sonderregelung.

4. Sonderregelungen

4.1 Sonderregelungen bei den Aufnahmeprüfungen

Schüler/innen, die aufgrund einer Beeinträchtigung spezielle Regelungen bei der Aufnahmeprüfung in Anspruch nehmen wollen, legen der Prüfungsanmeldung ein Attest des schulpsychologischen Dienstes oder eines Facharztes vor. Die kantonale Prüfungsleitung klärt bei der Vorgängerschule die bisher getroffenen Massnahmen ab. Gestützt darauf entscheidet sie über die für die Aufnahmeprüfung zu treffenden Massnahmen. Falls sie es als angezeigt erachtet, kann sie den Nachweis einer Behandlung verlangen.

Für die fachlichen Anforderungen gilt der unter 2. formulierte Grundsatz.

4.2 Sonderregelungen im Unterricht

Die Fachmittelschule orientiert sich bei den zu vereinbarenden Sonderregelungen an denjenigen der Vorgängerschule sowie an den Vorgaben der zuständigen Fachstelle (Facharzt, schulpsychologischer Dienst u.Ä.). Mögliche Anpassungen der Rahmenbedingungen im Unterricht finden sich im Merkblatt zur Direktionsverordnung vom 7. Mai 2002 über Beurteilung und Schullaufbahnentscheide in der Volksschule (DVBS) der Erziehungsdirektion des Kantons Bern vom 1. November 2013.

Die Sonderregelungen werden zwischen Schüler/in, Eltern und den betroffenen Fachlehrkräften abgesprochen, gegebenenfalls unter Beiziehung einer externen Fachperson. Sie werden in einer schriftlichen Vereinbarung festgehalten. Dabei gilt der unter Punkt 2 aufgeführte Grundsatz.

4.3 Sonderregelungen an den FMS-Ausweisprüfungen

Schülerinnen und Schüler

Die Eltern von Schülerinnen und Schüler, die gemäss Punkt 3 einen Anspruch auf Sonderregelungen während des Unterrichts haben, bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schüler selber reichen bis spätestens Ende erstes Schuljahr der Schulleitung den Antrag an die Kantonale Prüfungskommission (KPFMS) auf Sonderregelung an den FMS-Ausweisprüfungen ein. In diesem Gesuch schlagen sie die gewünschte Sonderregelung vor und begründen diese. Sie legen eine aktuelle Beurteilung der zuständigen Fachstelle zum Ausmass der Beeinträchtigung bei.

Schulleitung und Kantonale Prüfungskommission (KPFMS)

Die Schulleitung holt die Stellungnahme der betroffenen Fachlehrkräfte ein. Sie nimmt Stellung zum Gesuch und schlägt der Kantonalen Prüfungskommission (KPFMS) die Sonderregelung für die schriftlichen FMS-Ausweisprüfungen vor. Eine Kopie der Stellungnahme geht an die Eltern und an die Schülerin, den Schüler. Die Kantonale Prüfungskommission (KPFMS) entscheidet über die Sonderregelung und teilt den Entscheid der Schulleitung mit. Diese leitet den Entscheid der Kantonalen Prüfungskommission (KPFMS) an die Eltern, die Schülern bzw. den Schüler und die betroffenen Fachlehrkräfte weiter. Sie stellt sicher, dass die Expertin, der Experte bei den FMS-Ausweisprüfungen über die genehmigten Sonderregelungen informiert ist.

5. Grenzen des Nachteilsausgleichs

Die Schule kann nicht sämtliche beeinträchtigungsbedingten Nachteile beheben. Sie ergreift im Rahmen ihrer Möglichkeiten und Ressourcen Massnahmen, um möglichst die gleichen Voraussetzungen wie für Schüler/innen ohne Beeinträchtigung zu schaffen. Die gewährten Erleichterungen dürfen aber nicht dazu führen, dass die im kantonalen Lehrplan FMS festgelegten Kenntnisse und Fähigkeiten nicht oder nur eingeschränkt verlangt werden.

6. Information

Die Schulleitung stellt sicher, dass Schülerinnen und Schüler und ihre Eltern bei Eintritt in die Fachmittelschule über die vorliegende Regelung informiert werden.